

Abbruch von Gebäuden

Im Gegensatz zum früheren konventionellen Abbruch von baulichen Anlagen gebietet die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung den qualifizierten Gebäuderückbau. Dieser sieht die möglichst sortenreine Trennung der Abfälle und den Ausbau der schadstoffhaltigen Materialien vor. Sein Ziel ist die höchstmögliche Verwertung der Abbruchmaterialien.

Der Rückbau von baulichen Anlagen ist wie ein Neubau zu planen. Die verschiedensten Baustoffe müssen erfasst und geeigneten Rückbauverfahren zugeordnet werden. Schadstoffe müssen separiert werden. Mögliche Entsorgungswege sollen vor Beginn des Abbruchs ermittelt werden. Dazu muss das Gebäude vorab auf Schadstoffe untersucht werden.

Der Bauherr ist für die ordnungsgemäße Entsorgung für den beim Abbruch entstehenden Abfall verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er ein Abbruchunternehmen beauftragt hat.

Hinweise:

Beim qualifizierten Rückbau von baulichen Anlagen ist zunächst eine Recherche der Bau- und Nutzungsgeschichte durchzuführen. Diese sollten die Begehung und - wenn notwendig – auch Befragungen einschließen. Für die Erkundung von schadstoffverdächtigen Gebäuden sollte ein Fachmann hinzugezogen werden. Zum einen erkennt dieser die in den Materialien „versteckten“ Schadstoffe und er kennt die geeignete Probennahmetechnik. Die Ergebnisse sind insbesondere bei großen Abbruchmaßnahmen im Rückbau- und Entsorgungskonzept zu dokumentieren; die schadstoffhaltigen Gebäudebestandteile, mögliche Verfahrenswege der Abfalltrennung, mögliche Entsorgungswege der Abfälle und auch Hinweise zum Arbeitsschutz.

Bei der Ausschreibung von Rückbauleistungen sollten nur qualifizierte und zuverlässige Unternehmen beauftragt werden.

Verbreitete schadstoffhaltige Baustoffe:

1. Asbestzementplatten, Asbesthaltige Dichtungen, Asbesthaltige Bodenbeläge
2. Künstliche Mineralfasern: Steinwolle, Glaswolle (insbesondere älterer Produktion)
3. Schwarzanstriche: z. B. Kelleraußenwände (Schadstoffe/Teeröle sind tief in Mauerwerk eingedrungen)
4. teerhaltige Dachpappe, ebenso schwarzer Bodenbelag und Parkettkleber
5. PCB-haltige Dichtmassen (z. B. Plattenbauten der DDR)
6. Farben und Lacke enthalten Schwermetalle und mögliche andere Schadstoffe
7. behandelte Hölzer
8. Desinfektionsmittel
9. Leuchtstoffröhren

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 23.12.2004 (BGBl I S. 3758) in der zurzeit gültigen Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „ Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ Ausgabe September 2001 zuletzt berichtigt BArbBl. Heft 1/2003

Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfeV) vom 03.05.1995 (GVBl. II S. 404) in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411) in der zurzeit geltenden Fassung

Ansprechpartner:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
FB 3 Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
FD 36 Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Sitz: Papendorfer Weg 1
14806 Belzig

Ihre direkten Ansprechpartner:

Beetzsee
Groß Kreutz/Emster
Kloster Lehnin
Werder/Havel

Herr Alb
Telefon: 033841/91162
Mail: kristian.alb@potsdam-mittelmark.de

Kleinmachnow
Teltow
Stahnsdorf
Nuthetal
Michendorf
Seddiner See

Frau Seehaus
Telefon: 033841/91104
Mail: dagmar.seehaus@potsdam-mittelmark.de

Wusterwitz
Ziesar
Wiesenburg
Belzig
Niemegk
Brück
Schwielowsee

Frau Kittelmann
Telefon: 033841/91129
Mail: gabriele.Kittelmann@potsdam-mittelmark.de

Beelitz
Treuenbrietzen